

Eingang bei der Behörde

- Diese **Anzeige**, zur Aufnahme und Beendigung des Betriebs einer ortsveränderlichen Schießstätte, ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 6 WaffG, der örtlich zuständigen Behörde **zwei Wochen** vorher schriftlich zu erstatten.

↳ Bei Nichtanzeige liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziffer 5. WaffG vor.

Landkreis Eichsfeld
Rechts- und Ordnungsamt
-Jagd- und Waffenwesen-
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Vollzug des Waffengesetzes¹ (WaffG)

Anzeige über die Aufnahme und Beendigung des Betriebes einer ortsveränderlichen Schießstätte gemäß § 27 Abs. 1 Satz 6 WaffG

Angaben des Anzeigenden

Firmenname / Betriebssitz

Name, Vorname(n), event. Geburtsname

Staats-
angehörigkeit

Geburtstag

Geburtsort

Beruf

Telefon

Anschrift

(Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Hiermit wird angezeigt, dass anlässlich des/der

Name der Veranstaltung

Ort der Veranstaltung

in

am / vom

bis

eine ortsveränderliche Schießstätte nach § 27 Abs. 1 Satz 5 WaffG betrieben wird.

Die erstmalige Erlaubnis wurde am

von der zuständigen Behörde

Name der Behörde, Anschrift, Aktenzeichen, Sachbearbeiter, Telefonnummer

erteilt.

Die Wiederholungsprüfung² nach § 12 Abs. 1 Satz 3 AWaffV³ wurde am

von der zuständigen Behörde

Name der Behörde, Anschrift, Aktenzeichen, Sachbearbeiter, Telefonnummer

durchgeführt.

Erklärung:

- Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

- Gegen mich läuft kein / ein polizeiliches bzw. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren.

Anlage:

Ort, Datum

Name in Druckschrift

Unterschrift des Anzeigepflichtigen

¹ Waffengesetz (WaffG) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) in der z.Zt. gültigen Fassung.

² Nur ausfüllen, wenn bereits eine Wiederholungsprüfung stattgefunden hat.

³ Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 (BGBl. I S. 2123) in der z.Zt. gültigen Fassung.